

Oberlandesgericht Bamberg

Az.: 3 UKI 14/26 e



IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., gesetzlich vertreten durch d. Vorstar [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Unzulässigkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen

erlässt das Oberlandesgericht Bamberg - 3. Zivilsenat - durch den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 15.09.2026 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO folgendes

Teil-Anerkenntnisurteil

I. Dem Beklagten wird untersagt, gegenüber Verbrauchern gemäß §13 BGB die nachfolgenden oder inhaltsgleiche Klauseln in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit Verträgen über die Lieferung digitaler Inhalte zu verwenden oder sich auf diese Klauseln zu berufen:

1. Der Kunde erklärt daher ausdrücklich und rechtsverbindlich:

„Ich verlange ausdrücklich, dass der Anbieter mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der gesetzlichen Widerrufsfrist beginnt. ...

2. Der Kunde erklärt daher ausdrücklich und rechtsverbindlich:

... Ich stimme zu und erkenne an, dass ich dadurch mein gesetzliches Widerrufsrecht verliere, sobald mir der Zugang zu den digitalen Inhalten vollständig zur Verfügung gestellt wurde.“

3. Die Nutzung der Inhalte erfolgt auf eigene Verantwortung.

4. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine wirksame, wirtschaftlich gleichwertige Regelung zu ersetzen.

II. Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000,00 (ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Wochen) oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

gez.

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Dokument unterschrieben
von: [REDACTED] Oberlandesgericht
Bamberg
am: 16.09.2026 08:57



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 16.09.2026

[REDACTED]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle